

**Hauptsatzung**  
vom 27. April 1987  
in der Fassung vom 23.04.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg- GemO - hat der Gemeinderat am 23.04.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. Form der Gemeindeverfassung**

**§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. Gemeinderat**

**§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

**III. Ausschuss des Gemeinderates**

**§ 4 Beschließender Ausschuss**

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

1.1. Der Kindergartenausschuss

(2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Als beratende Mitglieder werden widerruflich der/die Kindergartenleiter/in, der/die Pfarrer/in der evangelischen Kirchengemeinde und der/die Vorsitzende des Elternbeirats bzw. deren jeweilige/r Stellvertreter/in berufen.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

**§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses**

(1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Dem beschließenden Ausschuss wird das in § 7 bezeichnete Aufgabengebiet zur dauernden Erledigung übertragen.

## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschuss**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates, sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

## **§ 7 Kindergartenausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Kindergartenausschusses umfasst folgendes Aufgabengebiet:

1.1. Personalangelegenheiten Kindergarten

1.2. Bedarfsplanung

1.3. sonst. Angelegenheiten des laufenden Betriebes, die nicht in der Zuständigkeit der Kindergartenleitung bzw. der Verwaltung liegen

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kindergartenausschuss über:

2.1. Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen Entgeltgruppen S 2 - S 8a TVöD SuE, Aushilfsangestellten und Arbeitern.

Die Entscheidungsbefugnis über Personalangelegenheiten des/der Kindergartenleiters/in bleibt beim Gemeinderat.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 8 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 9 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörden geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 17.500 ,-- € im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,-- € im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen Entgeltgruppen 2 und 3 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Der Bereich Kindergarten wird hiervon ausgenommen.

Wird der Bürgermeister vom Kindergartenausschuss dazu ermächtigt, erledigt er zudem die personalrechtlichen Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 2.1.

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,-- € im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten unbeschränkt und von 3 bis zu 6 Monaten im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.-,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,-- € beträgt,

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb oder Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von bis zu 50.000 Euro im Einzelfall – der Vertragsvollzug unterliegt der Zustimmung des Gemeinderates sofern der gezahlte Preis im Vergleich zu den gutachterlich festgestellten Werten nach oben abweicht - ,

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500,-- € im Einzelfall,

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,-- € im Einzelfall,

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden 2 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die geänderte Hauptsatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friolzheim, 26.04.2018

Michael Seiß  
Bürgermeister